

Wasserrecht: WasserR

Textausgabe

Bearbeitet von
Prof. Dr. Michael Reinhardt

2. Auflage 2016. Buch. XXII, 550 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 69934 4

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

Gewicht: 412 g

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht > Wasserrecht, Abwasserrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 2 [Eigentumseinschränkungen] Das dem Reiche zustehende Eigentum unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) An den Häfen, Seen und seeartigen Erweiterungen von Wasserstraßen verbleiben den Ländern alle Nutzungen, soweit deren Ausübung nicht der Erfüllung der dem Reiche an den Wasserstraßen obliegenden Aufgaben und der Fürsorge für einen guten Uferschutz widerstreitet. Ohne diese Einschränkungen verbleibt den Ländern das Recht der Rohr-, Schilf- und Weidennutzung an den bezeichneten Gewässern. Zu den Nutzungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch das Recht der Landgewinnung und der Wasserentnahme.
- b) Die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstraßen verbleiben den Ländern; das gleiche gilt auch für die kanalisierten Strecken natürlicher Wasserstraßen. An den künstlichen Wasserstraßen gehen sie auf das Reich über.
- c) Soweit die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, behalten diese die ihnen zustehenden Nutzungen. Das Reich ist berechtigt, die Nutzungen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Verfahren der Entschädigung richten sich nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften.

§ 3 [Wasserkräfte] (1) ¹ Die Wasserkräfte, die aus den an das Reich übergehenden Wasserstraßen zu gewinnen sind, fallen ihm zu. ² Jedoch verbleiben die von den Ländern erbauten oder im Bau begriffenen Kraftwerke im Eigentum der Länder. ³ Das Reich verzichtet auf eine Vergütung für die Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs.

(2) ¹ Erworbene Rechte Dritter an Wasserkräften bleiben unberührt; die Wasserzinse und sonstigen Abgaben fließen dem Reiche zu. ² Fällt ein Kraftwerk nach Ablauf der behördlichen Erlaubnis an das Land, so hat es hierbei sein Bewenden. ³ Das Land verfügt sodann über die Anlage und die daraus zu gewinnenden Einnahmen mit der Maßgabe, dass die für die weitere Überlassung der Wasserkräfte zu zahlende Vergütung zwischen Reich und Land neu vereinbart wird.

§ 4 [Grundstücksrechte] (1) ¹ Grundstücke der Länder, die bisher ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, gehen in das Eigentum des Reiches über, soweit sie für Wasserstraßenzwecke erforderlich sind, gleichviel, ob und unter welcher Bezeichnung die Länder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. ² Das gleiche gilt von allen der Wasserstraßenverwaltung eines Landes zustehenden Rechten an Grundstücken, auch wenn sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind.

(2) ¹ Das Eigentum und die Rechte an den Grundstücken gehen kraft Gesetzes auf das Reich über. ² Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Ersuchens der zuständigen Stellen des Reichs und der Länder. ³ Die zuständigen Stellen werden durch das Reichsverkehrsministerium und durch die von den Ländern bezeichneten, mit der Abwick-

6 WaStrÜberg §§ 5–7

Staatsvertrag Wasserstraßenübergang

lung der bisherigen Wasserstraßenverwaltungen beauftragten Stellen bestimmt.

(3) Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlass des Eigentumswechsels weder vom Reiche, noch von den Ländern, noch von anderen Steuerberechtigten in den Ländern erhoben werden.

(4) ¹ Grundstücke der Länder, die bisher nicht ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, ist das Reich berechtigt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang bis zum 31. März 1931 gegen eine angemessene jährlich Entschädigung weiterzubenutzen. ² Vom 1. April 1930 an sind die Länder berechtigt, dem Reiche die Benutzung mit einer einjährigen Frist zu kündigen. ³ Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalendervierteljahrs zulässig. ⁴ In gleicher Weise kann das Reich auch schon vor dem 1. April 1930 die Benutzung ganz oder teilweise aufkündigen.

§ 5 [Rechteeintritt] ¹ Das Reich tritt in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Verträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen begründen. ² Der Eintritt des Reichs hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

II. Finanzielle Auseinandersetzung

§ 6 [Berechnung der Abfindung] (1) Als Abfindung für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände gewährt das Reich den Ländern einen Betrag, der nach folgenden Grundsätzen berechnet wird:

- a) Das Reich zahlt 30 vom Hundert des Anlagekapitals, das die Gesamtheit der deutschen Länder für die auf Grund dieses Vertrages auf das Reich übergehenden Gegenstände bis 31. März 1921 seit 100 Jahren aufgewendet hat, wobei jedoch die unter Ziffer 17, 30, 61, 65, 83 und 128 des Verzeichnisses (Anlage A) aufgeführten Wasserstraßen außer Betracht zu bleiben haben.
- b) Von dieser Summe erhalten die Hansestädte vorweg denjenigen Teil des Anlagekapitals, der durch Anleihen aufgebracht und noch nicht getilgt ist.
- c) Der Rest wird nach dem hiernach verbleibenden Anlagekapital, also mit Einrechnung getilgter Anleihebeträge, auf die Länder verhältnismäßig verteilt.

(2) Das Anlagekapital wird berechnet nach dem Stande vom 1. April 1921.

(3) ¹ Die Abfindung erfolgt, soweit eine Schuldübernahme stattfindet, durch Zahlung einer 4-prozentigen Rente vom 1. April 1921 ab. ² Die Zahlung von Tilgungsraten bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

§ 7 [Endgültige Abfindungsbeträge] ¹ Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die

Staatsvertrag Wasserstraßenübergang

§§ 8–12 WaStrÜberg 6

Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 1. April 1921 vorliegen. ² Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

§ 8 [Steuerfreie Abfindungen] (1) Die nach § 6 an die Länder zu zahlende Abfindung ist frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

(2) Das Reich wird aus der Übernahme der Wasserstraßen keinen Anlass zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 9 [Einnahmen und Ausgaben] ¹ Vom 1. April 1921 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reich bestritten. ² Soweit jedoch in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Haushaltsgrundsätze des Landes Einnahmen und Ausgaben noch für die Zeit vor dem 1. April 1921 zu verrechnen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 10 [Keine Erhebung von Staatssteuern] Die Länder werden von den Reichswasserstraßen Staatssteuern nicht erheben.

III. Verwaltung der Reichswasserstraßen

§ 11 [Verwaltungszuständigkeiten] ¹ Die Verwaltungszuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und der Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schifffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen und des Lotsenwesens gehen mit dem 1. April 1921 auf das Reich über. ² Im Übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums.

Die Ausübung der Tariffhoheit im Sinne des Artikels 97 Absatz 5 der Reichsverfassung steht vom 1. April 1921 an dem Reiche zu.

§ 12 [Ausübung der Verwaltung] Bei der Ausübung der Verwaltung nach § 11 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Begriff der Strompolizei ist im Sinne des Landesrechts zu verstehen.
- b) Zuständigkeiten der Landesbehörden einschließlich der Landeszentralstellen, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, verbleiben bei diesen Behörden. Soweit eines Landeszentralbehörde nach Landesrecht die besonderen Interessen der Wasserstraße wahrzunehmen hat, gehen deren Befugnisse zu Wahrnehmung dieser besonderen Interessen der Reichswasserstraßen auf das Reichsverkehrsministerium über.
Die Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums werden, soweit die Voraussetzungen des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung gegeben sind, nur mit Zustimmung der Länder ausgeübt.
- c) Die Befugnisse der Landeszentralbehörden, die diese in Anwendung der Gewerbeordnung im Wasserpolizeiverfahren, insbesondere hinsichtlich der

6 WaStrÜberg §§ 13–16

Staatsvertrag Wasserstraßenübergang

Anlage von Wasserkraftwerken, nach Landesrechtausüben, verbleiben bei diesen Behörden.

- d) Die Verfügung über die bei den Landesbehörden für die Reichswasserstraßen tätigen Beamten verbleibt den Landesbehörden. Es wird aber die Ernennung, die Versetzung und der Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand der für das Reich ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten, soweit diese der Besoldungsgruppe A X oder einer höheren Gruppe angehören, nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums verfügt werden.

Für die Besetzung der Landesbehörden gelten die Bestimmungen des Artikels 16 der Reichsverfassung und die hierzu ergehenden Vereinbarungen. Der Personalhaushalt der mittleren und unteren Landesbehörden bedarf, soweit diese mit Reichsaufgaben befasst sind, der Zustimmungen der Reichsregierung. Er ist für die Besetzung dieser Behörden und die Bezahlung ihrer Beamten maßgebend.

- e) Falls der Staatsgerichtshof auf Antrag des Reichs entscheiden sollte, dass das Reich nach dem 1. April 1921 zur selbständigen Neuordnung der Reichswasserstraßenverwaltung auch ohne Einverständnis der beteiligten Länder berechtigt ist, so wird das Reich eine Änderung der vereinbarten Regelung der Wasserstraßenverwaltung nur nach vorausgehender Kündigung verfügen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs, frühestens zum 30. September 1921, zulässig. Sie kann auch gegenüber einzelnen Ländern und für einzelne Stromgebiete erfolgen.

§ 13 [Lokale Eigenarten] ¹ Unbeschadet der einheitlichen Verwaltung der Reichswasserstraßen wird das Reich die Eigenart der einzelnen Flussgebiete unter Beobachtung des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung berücksichtigen und auf eine möglichste Dezentralisierung der Verwaltung bedacht sein. ² Es wird insbesondere auf die verkehrs- und volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse bedacht sein und bei widerstreitenden Interessen zwischen Reich und Land oder zwischen mehreren Ländern einen gerechten Ausgleich herbeiführen.

§ 14 [Übertragung von Aufgaben] ¹ Auf Antrag der Landesregierung wird das Reich den Reichswasserstraßenbehörden oder einzelnen Beamten gegen angemessene Entschädigung Geschäft der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Landeswasserstraßenwesens übertragen. ² Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörde maßgebend.

§ 15 [Übergangsrecht] Die Gesetze und Verordnungen der Länder bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.

§ 16 [Leitungen für die öffentliche Versorgung] ¹ Das Reich wird die Untertunnelung der Wasserstraßen sowie die Führung von Leitungen für die öffentliche Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie für die Abwasserbeseitigung durch die auf Grund dieses Vertrags in sein Eigentum übergehenden Grundstücke sowie über oder durch die Wasserstraßen gestatten,

Staatsvertrag Wasserstraßenübergang

§§ 17-20, 30 WaStrÜberg 6

soweit es die Interessen der Wasserstraßenverwaltung zulassen. ² Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen hierfür nicht erhoben werden.

§ 17 [Entwicklung von Gebühren und Abgaben] Das Reich wird die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserstraßen mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder – namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung – nach Möglichkeit Rechnung tragen und bei der Festsetzung von Schifffahrtabgaben auf Seewasserstraßen dafür sorgen, dass kein deutscher Seehafen vor einem anderen bevorzugt wird und dass die Häfen im Wettbewerb des Weltverkehrs bestehen können.

§ 18 [Begonnene Bauten] (1) Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnen Bauten an den übergehenden Wasserstraßen fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Reichs entgegenstehen.

(2) Als begonnene Bauten im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in der Zusammenstellung – Anlage B – enthaltenen Bauausführungen.

§ 19 [Neue Bauten] Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 20 [Reichsweite Ausschreibungen] Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichswasserstraßen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiet nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und, soweit es hiermit vereinbar ist, dafür Sorge tragen, dass Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

IV. ... ¹⁾

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 [Vorläufige Regelung; Streitigkeiten] (1) ¹ Die Vertragschließenden sind darüber einig, dass dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. ² Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden im Wege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. ³ Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.

(2) ¹ Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern entschieden. ² Für jeden Streitfall

¹⁾ Amdt. Anm.: Betraf Personal des Reichsverkehrsministeriums

6 WaStrÜberg §§ 31, 32, Anl. 1, 2 StV Wasserstraßenübergang

ernennt der Reichsrat den Vorsitzenden und bestimmen das Reich und das beteiligte Land je 2 Beisitzer.

§ 31 [Aktenverwaltung] (1) Das Reich wird die auf das Reichsverkehrsministerium übergehenden Akten der Landeszentralbehörden diesen zwecks Führung der einstweiligen Verwaltung für das Reich (vgl. § 11) sowie zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Vertrags und zwecks Vertretung der Landesinteressen vor dem Staatsgerichtshof oder dem Schiedsgericht zur Verfügung stellen.

(2) Welche Akten der Landeszentralbehörden auf das Reich übergehen, ist zwischen den Reichsverkehrsministerium und den Landeszentralbehörden zu vereinbaren.

§ 32 [Abweichende Vereinbarungen] ¹ Sofern nicht alle Länder, deren Wasserstraßen nach Artikel 97 der Reichsverfassung auf das Reich übergehen, diesem Verträge beitreten, verpflichtet sich das Reich, keine abweichenden Vereinbarungen ohne Anhörung der vertragschließenden Länder zu treffen. ² Diese können im Falle des Zustandekommens abweichender Vereinbarungen mit einzelnen Ländern für sich die gleichen Zugeständnisse beanspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind.

Anlage A

Verzeichnis der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen

(hier nicht wiedergegeben)

Anlage B

Nachweisung der begonnenen Bauten

(hier nicht wiedergegeben)

7. Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsaufgabengesetz – BinSchAufgG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001¹⁾
(BGBl. I S. 2026)

FNA 9500-1

zuletzt geänd. durch Art. 4 Abs. 120 G zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes v. 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666)

§ 1 Aufgaben des Bundes; Zuständigkeiten. (1) Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

1. die Förderung der Binnenflotte und des Binnenschiffsverkehrs im allgemeinen deutschen Interesse,
2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den Bundeswasserstraßen; die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung,
3. die Schiffseichung (Schiffsvermessung) auf den Bundeswasserstraßen,
4. die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung und Ausrüstungsgegenstände einschließlich Funkanlagen, Bemannung und Betrieb der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen auf den Bundeswasserstraßen,
5. die Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie die Sicherung einer angemessenen Unterbringung der auf den Bundeswasserstraßen an Bord befindlichen Personen,
6. die Erteilung der Erlaubnis zur Fahrt auf den Bundeswasserstraßen für Wasserfahrzeuge;
7. die Regelung und Überwachung des im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgenden Inverkehrbringens von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, die einer technischen Zulassung zum Verkehr bedürfen, sowie deren Bauteile und Ausrüstungsgegenstände.

(2) ¹ Zuständig für die Verwaltungsaufgaben sind die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. ² Sie können im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Beseitigung von Störungen auf den Bundeswasserstraßen treffen. ³ Die in Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 für die funktchnische Sicherheit betreffende Aufgaben als zuständig bestimmte Behörde

¹⁾Neubekanntmachung des BinnenschifffahrtsaufgabenG idF der Bek. v. 4. 8. 1986 (BGBl. I S. 1270) in der seit 1. 1. 2000 geltenden Fassung.

²⁾Die Änderungen durch G v. 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666) treten erst **mWv 1. 10. 2021** in Kraft und sind im Text noch nicht berücksichtigt.

7 BinSchAufgG § 2

Binnenschiffahrtsaufgabengesetz

bedient sich der Hilfe der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur).

§ 2 Erlaubnis zur Fahrt. (1) ¹Das Befahren der Bundeswasserstraßen ist erlaubnispflichtig, wenn das Wasserfahrzeug

1. nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, oder
2. einer natürlichen Person gehört, die nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder
3. einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehört, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Das Gleiche gilt trotz eines Sitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn Personen, die unmittelbar oder mittelbar über die willensbestimmende Mehrheit der Anteile, des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, entweder
 - a) natürliche Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, oder
 - b) natürliche Personen ohne Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder
 - c) juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzessind.

²Das Gleiche gilt, wenn an Stelle des Eigentümers ein Ausrüster die Voraussetzungen der Nummer 2 oder 3 erfüllt ohne Rücksicht darauf, ob für das Wasserfahrzeug eine Eintragung nach Nummer 1 vorliegt.

(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich

1. für Wasserfahrzeuge, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge),
2. für Wasserfahrzeuge, die nach § 10 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung keiner Eintragung in das Schiffsregister bedürfen,
3. soweit sich dies aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, insbesondere aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen der Bund nach Artikel 24 des Grundgesetzes Hoheitsrechte übertragen hat, ergibt.

(3) ¹Über die Erlaubnis entscheidet auf schriftlichen Antrag des Eigentümers oder des Ausrüsters das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. ²Die Erlaubnis kann auf einzelne Verkehrsarten, Güterarten, Gütermengen, Verkehrsrelationen oder auf andere Weise beschränkt werden.

³Sie kann insbesondere versagt werden, soweit die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder das Befahren Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. ⁴Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis auf die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen.

(4) Die Erlaubnispflicht wird durch rechtsgeschäftliche, firmenrechtliche oder andere Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung geeignet sind, nicht berührt.